

In der Grossratsdebatte vom 10. September 2008 wurde klar, dass die Kantonspolizei Basel-Stadt der Fachgruppe 9 der Staatsanwaltschaft die Namen von Bürgerinnen und Bürgern übermittelt, die ein Demonstrationsgesuch einreichen. Gemäss Aussagen des Departementsvorstehers des SID wird dies ohne Ausnahme mit allen Namen gemacht, auch wenn kein konkreter Verdacht auf einen terroristischen Zusammenhang besteht. Dieser Umstand stimmt u.a. auch angesichts von Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) bedenklich. Gemäss dieser Bestimmung dürfen die Sicherheitsorgane des Bundes und der Kantone Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit nicht bearbeiten. Die Bearbeitung ist nur dann zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Organisation oder ihr gehörende Personen die Ausübung der politischen Rechte oder der Grundrechte als Vorwand nehmen, um terroristische, nachrichtendienstliche oder gewalttätig extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen. Es kann wohl nicht sein, dass somit alle Namen von Bürgerinnen und Bürger, die ein Demonstrationsgesuch stellen, dem Staatsschutz bekannt werden. Hier wird verständlich, wenn einzelne Personen zukünftig darauf verzichten werden, eine Demonstrationsbewilligung einzuholen. Diese Massnahme erscheint vollkommen unrechtmässig und unverhältnismässig, auch angesichts des Umstandes, dass bei dieser Datenübermittlung die Gefahr besteht, dass die Person nur aufgrund dieses Gesuches nachher in der Datenbank "ISIS" registriert wird. Ausserdem besteht die Befürchtung, dass Daten von der Kantonspolizei auch in anderen Bereichen bedenkenlos an die Fachgruppe 9 weitergegeben werden.

Daher bitte ich die Regierung folgende Fragen zu beantworten:

1. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich das Weitergeben aller Namen von Personen, die ein Demonstrationsgesuch unterschreiben?
2. Ist die Regierung nicht der Ansicht, dass diese Weitergabe der Namen gegen Art. 3 Abs. 1 BWIS verstössst, unverhältnismässig ist und ausserdem die Meinungsausserungs- und Versammlungsfreiheit einschränkt?
3. Wurden die Namen der Personen, welche am Gespräch vom 12. Januar 2007 im Vorfeld der Anti-WEF Demo teilnahmen, von der Kantonspolizei der Fachgruppe 9 bei der Staatsanwaltschaft weitergegeben? Wie sah diese Datenübermittlung konkret aus und wer hat diese veranlasst? Wurden gleichzeitig noch andere Informationen ausser den Namen weitergegeben?
4. Wo und wann werden sonst noch Namen von der Kantonspolizei an die Fachgruppe 9 weitergegeben?
5. Wodurch besteht der Unterschied zwischen einer Anfrage und einer Meldung, wenn die Kantonspolizei Daten der Fachgruppe 9 übermittelt? Werden dabei jeweils andere Informationen weitergegeben?
6. Angesichts der Tatsache, dass die Regierung bisher nicht bereit war die Fachgruppe 9 zu beaufsichtigen, wie stellt sie sich dazu, dass die Namen ihrer Bürgerinnen und Bürger so ohne weiteres weitergegeben werden?
7. Wird die Regierung in Zukunft dafür sorgen, dass Daten an die Fachgruppe 9 nur nach sorgfältiger Prüfung weitervermittelt werden? Insbesondere unter dem Aspekt, dass bereits eine so genannte "Anfrage" eine Registrierung dieser Person zur Folge haben kann?

Tanja Soland